

DAV-Stellungnahmen**M & A-Transaktion: Rückwirkende Gewerbesteuerpflicht (41/2012)**

In der Verfassungsbeschwerde einer GmbH & Co. KG geht es um eine größere M & A-Transaktion, in dessen Rahmen durch den Verkauf von Anteilen von Kommanditisten der KG Veräußerungsgewinne angefallen sind, die ursprünglich steuerfrei gewesen wären, jedoch durch eine Gesetzesänderung nun der Gewerbesteuer unterfallen sind. Mit der Gewerbesteuer ist die KG belastet worden. Der Verfassungsrechtsausschuss hält die Verfassungsbeschwerde für begründet. Es liegt ein Verstoß gegen Art. 3 GG als auch ein Fall der unzulässigen Rückwirkung vor. Die Begründung für die Gesetzesänderung, es gäbe einen Missbrauch der KG-Gesellschaftsform für die gewerbesteuerfreie Veräußerung von Kommanditistenanteilen, trage hier nicht. Vielmehr werde die KG schlechter als die GmbH behandelt.

Schadensfall von 2,5 Mio. Euro vor. Der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) hat sich dazu kritisch geäußert und die Versicherbarkeit dieser Summe bei größeren Partnerschaften in Zweifel gezogen. Die Einschätzung des GDV ist aus Sicht des DAV nicht überzeugend.

Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (19/2012)

Der DAV hat durch die Ausschüsse Zivilrecht und Privates Bau- und Architektenrecht zu einem Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums für ein Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr Stellung genommen. Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU. Aus Sicht des DAV bedarf es für die Umsetzung keiner umfangreichen Eingriffe in das deutsche Recht, da die Richtlinie wenig Neues bringt. Der gewählte Regelungsstandort im BGB in den §§ 270 ff. ist sachgerecht. Jedoch genügt der Entwurf nicht in allen Einzelheiten den Anforderungen der Richtlinie und geht in anderer Hinsicht über sie hinaus. Außerdem sind Änderungen aus der Sicht der deutschen Gesetzgebungstechnik angezeigt.

Vergabe-VO für Verteidigung und Sicherheit (38/2012)

Der DAV-Ausschuss Vergaberecht begrüßt in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf für eine Vergabeordnung in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit grundsätzlich die Umsetzung der Verfahrensregeln der Richtlinie 2009/81/EG durch eine Rechtsverordnung, hält es jedoch für verfehlt, dass die Vergabe von Bauaufträgen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt. Diese Regelungstechnik trage zu einer weiteren Zersplitterung des Vergaberechts bei. Deswegen hält der DAV eine einheitliche Regelung nach dem Vorbild der Sektorenverordnung für vorzugswürdig.

Klimagerechte Stadtentwicklung (27/2012)

Der DAV begrüßt grundsätzlich die in dem Gesetzesentwurf zur Stärkung der klimagerechten Stadtentwicklung vorgeschlagene Stärkung der städtebaulichen Innenentwicklung, auch wenn die Konsequenzen für die bauplanungsrechtliche Praxis, vor allem der Kommunen, nicht zu übersehen sind. Mit der Stellungnahme knüpft der Verwaltungsausschuss an die frühere DAV-Stellungnahme Nr. 30/2011 an.

PartG mbH – Mindestversicherungssumme (36/2012)

Der Berufsrechtsausschuss des DAV hat die DAV-Stellungnahme Nr. 21/2012 zum Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums für ein „Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater“ ergänzt. Die aktuelle Stellungnahme behandelt die Mindestversicherungssumme bei der PartG mbH. Der aktuelle Gesetzentwurf sieht dazu eine Mindestversicherungssumme pro Partner und

Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (33/2012)

Die Justizministerkonferenz hat im November 2011 die Bundesjustizministerin aufgefordert, gesetzliche Regelungsvorschläge vorzulegen, um die Möglichkeiten einer wirksamen Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zu verbessern. Der Strafrechtsausschuss des DAV hat einzelne Vorschläge geprüft und nimmt teilweise kritisch dazu Stellung.

AG Erbrecht**Impulse für die erbrechtliche Praxis – und der digitale Nachlass****7. Deutscher Erbrechtstag in Berlin**

Zum siebten Mal fand Mitte März der Deutsche Erbrechtstag der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht statt. Auf dem Programm standen Vorträge zur praktischen Durchsetzung erbrechtlicher Ansprüche, zu Nachlasshaftung und Nachlassinsolvenz sowie zu steuerrechtlichen Fragen beim Erben und Vererben.

Die Auftaktveranstaltung am Vorabend des Erbrechtstages war in diesem Jahr dem „Digitalen Nachlass“ gewidmet und damit den Fragen, die das Internet rund um Tod und Nachlass aufwirft. Nach einführenden Worten von Dr. Katja Gelinsky, Koordinatorin für Rechtspolitik bei der Konrad-Adenauer-Stiftung (Berlin), zur gesellschaftlich-kulturellen Bedeutung des digitalen Nachlasses nahm sich Rechtsanwalt Prof. Dr. Peter Bräutigam (München) der rechtlichen Aspekte des Themas an.

Am nächsten Tag machte nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht, Rechtsanwalt Dr. Andreas Frieser, und dem Grußwort von Prof. Dr. Andreas L. Paulus, Richter des Bundesverfassungsgerichts, ein Vortrag zum Thema „Kunst und Erbrecht“ den Anfang. Rechtsanwalt Dr. Christian von Oertzen (Frankfurt am Main) gab zivil- und steuerrechtliche Hinweise zur Nachfolgeplanung des Künstlers sowie des Kunstsammlers.

Gegenstand des ersten thematischen Blocks war die praktische Durchsetzung erbrechtlicher Ansprüche. Rechtsanwältin Dr. Christine Osterloh-Konrad (München) gab einen umfassenden Überblick über die Informationsansprüche im Erbrecht. Als nächster Referent folgte Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Armin Teschner (Schleswig), der die Durchsetzung des erbrechtlichen Anspruchs in der Stufenklage behandelte. An diese Beiträge schloss sich ein Block zur Nachlasshaftung und Nachlassinsolvenz an, in dem zunächst Richter am Amtsgericht Dr. Klaus-Peter Busch (Detmold) über Kosten und Nutzen der Nachlassinsolvenz



für den Erben referierte. Im Anschluss widmete sich Rechtsanwältin Dr. Stephanie Herzog (Würselen) dem Thema „Handlungsmaximen zur Haftungsvermeidung – ein Wegweiser für den Rechtsanwalt“.

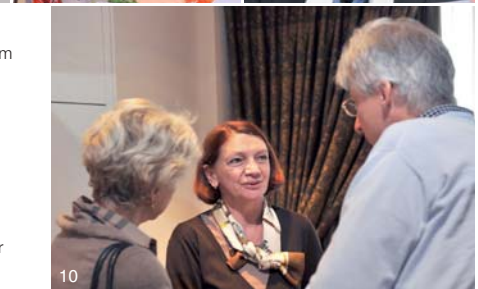
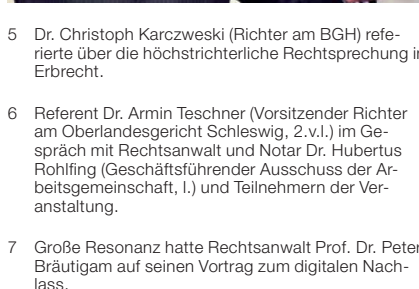
Den Themenkomplex „Alte Bekannte und ihre steuerlichen Fallstricke“ am zweiten Tagungstag leitete ein Vortrag von Prof. Dr. Roman Seer (Bochum) und Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Marcel Krumm (Wuppertal) ein. Zunächst nahm Krumm den Pflichtteilsverzicht zu Lebzeiten in den Blick; im Anschluss daran befasste sich Roman Seer mit dem Pflichtteilsanspruch nach dem Todesfall. Im folgenden Referat beleuchtete Rechtsanwalt, Notar und Steuerberater Dr. Reinhard Geck (Hannover) steuerliche Überlegungen bei der Erbauseinandersetzung. Abgeschlossen wurde der steuerrechtlich geprägte Themenblock durch einen Vortrag von Notar Dr. Sebastian Spiegelberger (Rosenheim) zu Auslegungsvertrag und Erbvergleich.

Aktuelle Rechtsprechung

In der sich anschließenden aktuellen Stunde machte Richter am BGH Dr. Christoph Karczewski (Karlsruhe) den Anfang mit einem Vortrag zur aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Erbrecht. Ein Schwerpunkt lag auf der Erläuterung der jüngsten Grundsatzentscheidung des BGH zur Erb- und Pflichtteilsberechtigung nichtehelicher Kinder unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Entscheidung des EGMR aus Mai 2009. Fortgesetzt wurde die Information über aktuelle Rechtentwicklungen durch Rechtsanwalt Dr. Daniel Lehmann (München), der die EU-Erbrechtsverordnung in den Blick nahm. Sodann widmete sich Rechtsanwalt Jan Bittler (Heidelberg) der Frage, mit welchen Bezeichnungen der Fachanwalt für Erbrecht eine „Spezialisierung in die Tiefe“, zum Beispiel im Bereich Testamentsvollstreckung, zulässigerweise dokumentieren kann.

Mit diesem Überblick, der der fortschreitenden Spezialisierung von Fachanwälten für Erbrecht Rechnung trug, schloss eine Tagung, die nicht nur zahlreiche Empfehlungen für die tägliche Beratungspraxis bot, sondern auch Grundsatzfragen in den Blick nahm. Abgerundet wurde die Veranstaltung durch ein ansprechendes Rahmenprogramm.

Referendarin Christin Schulte-Euler, Bonn



- 1 Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht Dr. Andreas Frieser begrüßte die Präsidentin des Kammergerichts Monika Nöhre aus Berlin.
- 2 Richter des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Andreas L. Paulus sprach ein Grußwort.
- 3 Rechtsanwältin Dr. Stephanie Herzog zeigte in ihrem Referat über Haftungsvermeidung über den Erben mögliche Handlungswege auf.
- 4 Dr. Klaus-Peter Busch (Richter am Amtsgericht Detmold) gab einen Überblick über den „Dschungel der Nachlassinsolvenz“.
- 5 Dr. Christoph Karczewski (Richter am BGH) referierte über die höchstrichterliche Rechtsprechung im Erbrecht.
- 6 Referent Dr. Armin Teschner (Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Schleswig, 2.v.l.) im Gespräch mit Rechtsanwalt und Notar Dr. Hubertus Rohlfing (Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft, l.) und Teilnehmern der Veranstaltung.
- 7 Große Resonanz hatte Rechtsanwalt Prof. Dr. Peter Bräutigam auf seinen Vortrag zum digitalen Nachlass.
- 8 Dr. Katja Gelinsky von der Konrad-Adenauer-Stiftung führte in das Thema digitaler Nachlass ein.
- 9 Prof. Dr. Roman Seer (Universität Bochum) referierte über das Pflichtteilsrecht und seine steuerlichen Fallstricke.
- 10 Rechtsanwältin und Notarin Jutta Wagner (ehemalige Präsidentin des Deutschen Juristinnenbundes) im Gespräch mit Veranstaltungsteilnehmern.
- 11 Zum 7. Deutschen Erbrechtstag kamen knapp 400 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

